



VERHANDELT ZU ESSEN AM 3. MAI 2012

VOR MIR, DEM UNTERZEICHNENDEN

_____ NOTAR DR. OLIVER THIEMANN _____

IN 45130 ESSEN, RÜTTENSCHIEDER STRASSE 143,

erschien heute:

Herr Mark Becks,
geboren am 30.05.1967,
geschäftsansässig 45891 Gelsenkirchen, Willy-Brandt-Allee 300
von Person bekannt
handelnd als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für die im
Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragene
Masterflex AG,
45891 Gelsenkirchen, Willy-Brandt-Allee 300,

Die Frage des Notars, ob er oder einer der mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Rechtsanwälte in dieser Angelegenheit für einen Beteiligten bereits als Rechtsanwalt tätig war oder ist, wurde verneint.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, bat um die Beurkundung des nachfolgenden

UMWANDLUNGSPLANES

gem. Artikel 37 Abs. 4 SE-VO

betreffend die formwechselnde Umwandlung der

Masterflex AG

mit Sitz in Gelsenkirchen, Deutschland

in die Rechtsform einer

Societas Europaea (SE)

Bei der Beurkundung lag der Umwandlungsbericht des Vorstandes der Masterflex AG betreffend die Umwandlung der Masterflex AG in eine Europäische Gesellschaft vor und wurde aus Beweis Zwecken als Anlage zu dieser Urkunde genommen.

I. PRÄAMBEL

1. Die Masterflex AG (im Folgenden auch als „**Gesellschaft**“ bezeichnet) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 2962. Ihre Geschäftsanschrift lautet Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Masterflex AG ist an mehreren Tochtergesellschaften inner- und außerhalb der europäischen Union beteiligt (zusammen mit den Tochtergesellschaften wird die Masterflex AG im Folgenden auch als „**Masterflex-Gruppe**“ bezeichnet). Neben ihrer Funktion als internationale Holding betreibt die Masterflex AG auch operatives Geschäft der Masterflex-Gruppe in Deutschland.
3. Das Grundkapital der Masterflex AG beträgt zum heutigen Datum EUR 8.865.874,- ohne Berücksichtigung der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital. Es ist eingeteilt in 8.865.874 Inhaberstammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
4. Es ist beabsichtigt, die Masterflex AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (im Folgenden „**SE-VO**“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, im Folgenden auch „**SE**“) umzuwandeln. Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht.
5. Ziel des Rechtsformwechsels der Masterflex AG in eine SE ist, die internationale Ausrichtung der Masterflex-Gruppe insbesondere im europäischen Bereich stärker abzubilden, da diese Rechtsform besonders geeignet erscheint, die internationale Ausrichtung der Masterflex-Gruppe zu reflektieren. Hierdurch soll auch die Identifikation der Mitarbeiter der ausländischen Gesellschaften mit der Masterflex-Gruppe gestärkt werden, von denen mittlerweile ein Drittel in ausländischen Tochtergesellschaften der Masterflex-Gruppe tätig sind.
6. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Gelsenkirchen, Deutschland beibehalten.

Der Vorstand der Masterflex AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf:

II. UMWANDLUNGSPLAN

§ 1 Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE

- 1.1 Die Masterflex AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 der SE-VO in eine SE umgewandelt.
- 1.2 Die Masterflex AG hält seit dem 12. März 1996 alle Anteile an der Masterflex Technical Hoses Ltd. mit Sitz und Geschäftsanschrift in Prince of Wales Business Park, Vulcan Street, Oldham OL1 4ER, UK, Registernummer 3136801. Damit hat sie seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegende Tochtergesellschaft und erfüllt die Voraussetzungen an eine Umwandlung in eine SE.
- 1.3 Die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE führt nicht dazu, dass die Masterflex AG aufgelöst wird oder dass ein neuer Rechtsträger gegründet wird. Die Beteiligung der Aktionäre an der Masterflex AG besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

§ 2 Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit Eintragung im Handelsregister der Masterflex AG wirksam.

§ 3 Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Masterflex SE; Ausschluss der Barabfindung

- 3.1 Die Firma der Gesellschaft lautet „Masterflex SE“.
- 3.2 Der Sitz der Masterflex SE ist in Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 Das Grundkapital der Masterflex AG beträgt EUR 8.865.874 (in Worten: acht Millionen achthundertfünfundsechzigtausend achthundertvierundsiebzig Euro). Es ist eingeteilt in 8.865.874 Inhaberstammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (Stückaktien).
- 3.4 Gemäß § 4 Abs. 5 der aktuell geltenden Satzung der Masterflex AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 4.432.937 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.432.937 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden oder aufgrund einer im Übrigen bestehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden;
- um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft zuvor etwa ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals I und, falls das genehmigte Kapital I bis zum 27. Juni 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

3.5 Zudem ist gemäß § 4 Abs. 6 der aktuell geltenden Satzung der Masterflex AG das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.250.000 durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Juli 2014 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Fall der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder eine Options- bzw. Wandlungspflicht (auch im Fall der Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts der Gesellschaft) erfüllen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

3.6 Das Grundkapital der Masterflex AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien wird zum Grundkapital der Masterflex SE.

Das genehmigte und das bedingte Kapital der Masterflex AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe wird zum genehmigten und bedingten Kapital der Masterflex SE.

Die natürlichen und juristischen Personen, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der Masterflex AG sind, werden Aktionäre der Masterflex SE und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Masterflex SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Masterflex AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

3.7 Die Masterflex SE erhält die als Anlage 1 beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Dabei entspricht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der zukünftigen Masterflex SE der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Masterflex AG.

Für den Fall, dass von bedingten oder genehmigten Kapitalia Gebrauch gemacht wird, wird der Aufsichtsrat der jetzigen Masterflex AG und der zukünftigen Masterflex SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der beiliegenden Satzung der Masterflex SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Masterflex AG vorzunehmen.

- 3.8 Sollte die Masterflex AG vor der Umwandlung in eine SE vom Genehmigten Kapital I und/oder dem bedingten Kapital gemäß § 4 Abs. 6 Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 der Satzung und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- 3.9 Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da gesetzlich kein Angebot auf Barabfindung vorgesehen ist.

§ 4 Sonderrechte und Sondervorteile

- 4.1 Es sind weder Aktionäre noch Inhaber anderer Wertpapiere der Masterflex AG mit Sonderrechten ausgestattet. Daher werden solchen Personen keine besonderen Rechte gewährt oder besondere Maßnahmen zugunsten dieser Personen vorgenommen.
- 4.2 Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Masterflex AG voraussichtlich auch als Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Masterflex SE bestellt werden, s. § 5 Abs. 3, 4. Darüber hinaus werden im Zuge der Umwandlung keinen Personen i.S.v. Art. 20 Abs. 1 S. 2 lit. g) SE-VO besondere Vorteile gewährt.

§ 5 Organe der Masterflex SE

- 5.1 Organe der Masterflex SE sind, wie bisher bei der Masterflex AG, Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der Masterflex AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung.
- 5.2 Der Vorstand kann für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren bestellt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder können grundsätzlich für einen Bestellungszeitraum von bis zu sechs Jahren gewählt werden, höchstens jedoch bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 5.3 Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Masterflex SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Masterflex AG zu Mitgliedern des Vorstands der Masterflex SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Dr. Andreas Bastin und Herr Mark Becks.
- 5.4 Darüber hinaus sollen die bisher amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Masterflex SE bestellt werden (entsprechend § 11 Abs. 2 der Satzung der Masterflex SE, Anlage 1). Als Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bestellt werden
- Herr Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Bischoping, geschäftsführender Gesellschafter der Friedrich Wilhelm Bischoping GmbH & Co. KG in Gelsenkirchen, wohnhaft in Gelsenkirchen,

- Herr Dipl.-Kfm. Georg van Hall, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner der AccountingPartners Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf, wohnhaft in Kerken und
- Herr Dipl.-Kfm. Axel Klomp Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner der KLOMP - EXNER - ARETZ Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Mönchengladbach, wohnhaft in Mönchengladbach.

§ 6 Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Masterflex SE

- 6.1 Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Masterflex AG in eine SE wurde ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Masterflex SE nach den Bestimmungen des SEBG durchgeführt.

Der Abschluss eines Verhandlungsverfahrens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Masterflex SE und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrates oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Masterflex AG zu vereinbarenden Weise. Für den Fall, dass das Verhandlungsverfahren nicht mit einer Vereinbarung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer, einschließlich der Rechte zur Unterrichtung und Anhörung, zwischen der Unternehmensleitung und den Vertretern der Arbeitnehmer abgeschlossen wird, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

- 6.2 Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ist geprägt vom Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 SEBG). Gemäß § 2 Abs. 8 SEBG wird als Beteiligung der Arbeitnehmer jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – bezeichnet, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedsstaates hinausgehen (§ 2 Abs. 10 SEBG). Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (§ 2 Abs. 11 SEBG). Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die unternehmerische Mitbestimmung gewährt. Sie bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ diese selbst vorzuschlagen oder Vorschläge Dritter abzulehnen (§ 2 Abs. 12 SEBG).

- 6.3 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Das Gesetz sieht vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der Masterflex AG, die Arbeitnehmer bzw., soweit gegeben, ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsverfahren informiert und sie zur Bildung eines sogenannten Besonderen Verhandlungsgremiums (im Folgenden auch „BVG“) auffordert.

Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der Masterflex AG den aufgestellten Umwandlungsplan offengelegt hat. Als eine dem deutschen Recht unterliegende Gesellschaft musste die Masterflex AG dazu die Offenlegung beim zuständigen Handelsregister in Gelsenkirchen anmelden und den Umwandlungsplan in öffentlich beglaubigter Form beifügen (vgl. § 12 Abs. 1 HGB). Der Vorstand der Masterflex AG hat das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer am 6. Februar 2012 eingeleitet. Zugleich informierte der Vorstand die Arbeitnehmer in den jeweiligen Betrieben und Tochtergesellschaften, insbesondere durch Aushang. Dabei forderte der Vorstand der Masterflex AG die jeweiligen Arbeitnehmer der Masterflex AG auf, ein besonderes Verhandlungsgremium mit dem Ziel zu bilden, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE mit dem Vorstand zu verhandeln und in einer gemeinsamen Vereinbarung festzulegen.

- 6.4 Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen erstreckte sich den Anforderungen des § 4 SEBG gemäß insbesondere auf (a) die Identität und Struktur der Masterflex AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (b) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (c) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (d) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Unterrichtung Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in Abs. 3 beschriebenen Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Vertretungen die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen sollen, das grundsätzlich von Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammengesetzt wird.

Aufgabe dieses BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Masterflex SE zu verhandeln.

Die Bildung und die Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Masterflex-Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Masterflex-Gruppe übersteigt.

Die Masterflex-Gruppe beschäftigte zum Zeitpunkt der Offenlegung des Umwandlungsplans eine Gesamtzahl von 461 Arbeitnehmern. Hiervon waren 370 in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beschäftigt.

Gemäß diesen Vorgaben und auf Basis der Arbeitnehmeranzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zum Tag der Offenlegung des Umwandlungsplans entfielen auf die Mitgliedstaaten für das besondere Verhandlungsgremium insgesamt 13 Sitze wie folgt:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtanzahl (gerundet)	Delegierte im BVG
Deutschland	329	88,9 %	9
Frankreich	9	2,4 %	1
Großbritannien	10	2,7 %	1
Schweden	2	0,5 %	1
Tschechische Republik	20	5,4 %	1

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Die Wahl bzw. die Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und, soweit gegeben, ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder die Wahl durch ein Wahlgremium (§ 8 SEBG).

Bei der Masterflex AG und ihren deutschen Tochtergesellschaften fand auf die Wahl deutsches Recht Anwendung. Nach deutschem Recht ist zwar grundsätzlich die Wahl durch ein Wahlgremium vorgesehen. Da aber bei der Masterflex AG keine Arbeitnehmervertretung bestand, wählten gemäß § 8 Abs. 7 SEBG die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in geheimer und unmittelbarer Wahl.

Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die inländische Konzernleitung, Unternehmensleitung oder Betriebsleitung einlädt.

Bei der Masterflex AG fand die Wahl des Wahlvorstands am 20. Januar 2012 statt.

Die Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte.

Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland an, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der Masterflex SE beteiligten Unternehmen vertreten ist. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, muss dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, ist jedes siebte Mitglied auf Vorschlag der Sprecherausschüsse zu wählen; wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, muss dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Vertreter von leitenden Angestellten zu wählen sind. Besteht in einem beteiligten Unternehmen oder in einer beteiligten Unternehmensgruppe kein Sprecherausschuss, können die leitenden Angestellten Wahlvorschläge machen; ein Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

Da in den Betrieben der Masterflex AG keine Gewerkschaften vertreten sind, waren keine Vertreter von Gewerkschaften in das BVG zu entsenden.

Als inländische Mitglieder des BVG sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in den Unternehmen der Masterflex-Gruppe in Deutschland gewählt werden.

- 6.5 Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG) hat der Vorstand der umzuwandelnden Gesellschaft unverzüglich zur Konstituierung des BVG einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des BVG und beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu einem Jahr verlängert werden.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des BVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wurde (§ 11 Abs. 2 S. 1 SEBG). Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht. Es liegt daher im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen.

Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen, § 5 Abs. 4 S. 1 SEBG.

Bei der Masterflex AG lagen die Ergebnisse der in den betroffenen Mitgliedsstaaten durchgeführten Wahlen zur Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium dem Vorstand der Masterflex AG am 29. Februar 2012, also innerhalb der Zehn-Wochen-Frist des § 11 Abs. 1 S. 1 SEBG, vor. Mit Schreiben vom 7. März 2012 lud der Vorstand der Masterflex AG daraufhin die jeweiligen Mitglieder des BVG zu dessen konstituierenden Sitzung am 18. April 2012 in Düsseldorf ein. Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Masterflex AG und dem BVG mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE gemäß Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 SE-RL i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 21 SEBG zu treffen.

- 6.6 Die Verhandlungen zwischen dem BVG und dem Vorstand beziehen sich auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Bei der Masterflex AG war über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Die zu schließende Vereinbarung kann die Errichtung eines SE-Betriebsrats vorsehen oder ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehenes Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Masterflex SE gewährleistet. Anstelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt.

In einer Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- 6.7 Entsprechend dem Gebot in Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“) muss die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regeln für ihre Festlegung bestimmen. § 11 der Satzung der Masterflex SE regelt, dass der Aufsichtsrat zukünftig aus drei Mitgliedern bestehen wird. Die Satzung der Masterflex SE sieht ferner vor, dass sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Art. 12 Abs. 4 SE-VO schreibt vor, dass die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf.

Die Satzung der Masterflex SE gemäß Anlage 1 steht nicht in Widerspruch zu den Ergebnissen der Verhandlungen (s. zu den Ergebnissen unten Abs. 11).

- 6.8 Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des BVG, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Das BVG kann auch beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. In diesem Fall finden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die in den Mitgliedstaaten der EU und den EWR-Vertragsstaaten gelten, in denen die Masterflex-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, Anwendung.

- 6.9 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung. Diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Die Masterflex AG besitzt als Konzernobergesellschaft der Masterflex-Gruppe keinen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz oder dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzten Aufsichtsrat. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex AG werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt.

Mangels Einschlägigkeit des deutschen Mitbestimmungsgesetzes oder des deutschen Drittelbeteiligungsgesetzes auf die Masterflex AG besteht bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung keine Mitbestimmung auf der Ebene des Aufsichtsrats der Masterflex SE. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats würden – wie bisher – als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt werden.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Masterflex SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG folgen.

- 6.10 Im Falle der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE erneut aufgenommen werden oder die bisherigen Regelungen weiter gelten sollen. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG.

- 6.11 Die Konstituierung und erste Sitzung des BVG fand am 18. April 2012 in Düsseldorf statt. Die Masterflex AG hat sich in der Sitzung verpflichtet, nach Vollzug der Umwandlung in die Masterflex SE eine Gesamtzusage abzugeben, deren Ziel ist, die im SEBG enthaltenen Rechte eines SE-Betriebsrats auf alle Mitarbeiter der SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu erstrecken. Gegenstand der Gesamtzusage ist insbesondere eine Verpflichtung der künftigen Masterflex SE zur Information der Mitarbeiter der Masterflex SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE, die durch eine mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfindende Betriebsversammlung gewährleistet wird. Des Weiteren wird die Masterflex SE im Rahmen der Gesamtzusage verpflichtet werden, die Arbeitnehmer über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, rechtzeitig zu unterrichten und Gelegenheit zur Fragestellung zu geben.

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtzusage haben die Mitglieder des BVG einstimmig und mit allen Stimmen beschlossen, die Verhandlungen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 2. Alt. SEBG abzuschließen („Abbruch“), da das SEBG eine entsprechend lautende Vereinbarung nicht zulässt und nur über die Beendigung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 2. Alt. SEBG die Gesamtzusage Wirkung entfalten konnte. Der darüber hinausgehenden Bildung eines SE-Betriebsrats bedurfte es aus Sicht des BVG angesichts der direkt an die Arbeitnehmer gerichteten Informationspflichten der Masterflex SE nicht.

Eine Repräsentierung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen, da dies weder bislang galt, noch bei Geltung der gesetzlichen Auffanglösung einträte.

Da bei der Masterflex AG zurzeit weder unternehmerische noch betriebliche Mitbestimmung besteht, ändert sich infolge der Beendigung der Verhandlungen die Situation der Mitarbeiter insoweit nicht.

- 6.12 Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstandenen erforderlichen Kosten trägt die Masterflex AG sowie nach dem Wirksamwerden der Umwandlung die Masterflex SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere waren für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen, sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

§ 7 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 7.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Masterflex AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Masterflex-Gruppe mit den betreffenden Gruppengesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Masterflex AG werden mit der Masterflex SE unverändert fortgeführt. Anwendbare individualrechtliche und kollektivrechtliche Vereinbarungen, insbesondere Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.
- 7.2 Ebenso hat die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE mit Ausnahme des unter § 6 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf Arbeitnehmervertretungen in der Masterflex AG und den Gesellschaften der Masterflex-Gruppe; soweit solche Vertretungen bestehen, bleiben diese unverändert erhalten.
- 7.3 Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

§ 8 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Masterflex SE wird die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Masterflex SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der Masterflex AG in eine Europäische Gesellschaft im für die Masterflex AG zuständigen Handelsregister Gelsenkirchen eingetragen wird.

Das Protokoll nebst Anlage 1 wurde dem Erschienenen vorgelesen von ihm genehmigt und eigenhändig von ihm und dem Notar wie folgt unterschrieben.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature], Notar

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Masterflex SE.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Gelsenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Führung, die Verwaltung der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaften im In- und Ausland, die sich schwerpunktmäßig auf den Gebieten der Kunststoffverarbeitung, insbesondere der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Hochtemperaturschläuchen, sonstigen technischen Spezialschläuchen, innovativen Rohrleitungssystemen und Verbindungselementen sowie der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Maschinen betätigen. Die Gesellschaft kann auf den in diesem Absatz genannten Gebieten auch selbst tätig werden.
2. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben und Maßnahmen ergreifen, die mit dem vorstehenden Zweck unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihm zu dienen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten sowie andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und/oder zu pachten und/oder sich an solchen zu beteiligen. Sie kann ihren Geschäftszweck auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.
3. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abschließen.

§ 3 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronisch herausgegebenen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 8.865.874 Euro (in Worten: acht Millionen achthundertfünfundsechzigtausend achthundertvierundsiebzig Euro).
2. Es ist eingeteilt in 8.865.874 Inhaberstammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie (Stückaktien).
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 AktG festgesetzt werden.
4. Das Grundkapital gemäß Absatz 1 wurde erbracht durch formwechselnde Umwandlung der Masterflex AG mit Sitz in Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 2962 in eine Europäische Gesellschaft (SE).
5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 4.432.937 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.432.937 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden oder aufgrund einer im Übrigen bestehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Aus-

schluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

- um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft zuvor etwa ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und, falls das Genehmigte Kapital I bis zum 27. Juni 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 2.250.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Juli 2014 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Fall der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder eine Options- bzw. Wandlungspflicht (auch im Fall der Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts der Gesellschaft) erfüllen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 AKTIEN

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist.
2. Sofern die Gesellschaft Aktienurkunden als Einzelaktien oder in Form von Globalurkunden ausgibt, bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Form und Inhalt der Aktienurkunden. Dies gilt entsprechend für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine.
3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6 ORGANE

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für bis zu sechs Jahren, sind zulässig.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Sofern der Aufsichtsrat von diesem Ernennungsrecht keinen Gebrauch macht, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.

§ 8 GESCHÄFTSORDNUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und diese auch abändern. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht entsprechend für den Vorstandssprecher.

§ 9 VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft wird vertreten,
 - wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist: durch dieses
 - wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind: durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln; insbesondere kann er Einzelvertretungsmacht erteilen.

2. Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat ermächtigt werden, die Gesellschaft und Dritte bei Rechtsgeschäften untereinander gleichzeitig zu vertreten (teilweise Befreiung von § 181 BGB).

§ 10 BESCHRÄNKUNG DER GESCHÄFTSBEFUGNIS DES VORSTANDS

1. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 119 AktG ergeben.
2. Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - a. Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie der Erwerb von Betrieben oder Betriebsteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt;
 - b. Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 11 ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS UND AMTSDAUER

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Masterflex SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, bestellt:

Herr Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Bischooping, geschäftsführender Gesellschafter der Friedrich Wilhelm Bischooping GmbH & Co. KG in Gelsenkirchen, wohnhaft in Gelsenkirchen,

Herr Dipl.-Kfm. Georg van Hall, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner der AccountingPartners Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf, wohnhaft in Kerken und

Herr Dipl.-Kfm. Axel Klomp, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner der KLOMP - EXNER - ARETZ Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Mönchengladbach, wohnhaft in Mönchengladbach.

Das erste Geschäftsjahr der Masterflex SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der Masterflex AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im für die Masterflex AG zuständigen Handelsregister eingetragen wird.

3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt sechs Jahre, höchstens jedoch bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richten.
7. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der an die Stelle des Vorsitzenden tritt, wenn dieser verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.
2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter überreichen lassen.
6. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche (Fax), fernmündliche, per Videokonferenz oder per E-Mail erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – sofern dieser verhindert ist – sein Stellvertreter anordnet und wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
7. Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 14 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten.
4. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse (z. B. Präsidialausschuss) zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen.
5. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, die nur die Fassung der Satzung betreffen (vgl. § 179 Absatz 1 Satz 2 AktG).

§ 15 VERGÜTUNG

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Vergütung, bestehend aus einem festen und einem variablen Bestandteil, zahlbar erstmalig für das Geschäftsjahr 2010. Der feste Betrag beläuft sich auf 14.000 Euro p.a., fällig jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres; der variable Betrag ist zahlbar jeweils nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zurückliegende Geschäftsjahr.

Die variable Vergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied maximal 5.000,00 Euro p.a. Der Anspruch auf die variable Vergütung in Höhe von 5.000 Euro ist davon abhängig, dass das EBIT in der vom Aufsichtsrat genehmigten Planung („Planung“) für das Geschäftsjahr, für das die variable Vergütung gewährt wird („Vergütungsjahr“) und für das Folgejahr („Folgejahr“) im festgestellten und testierten Jahresabschluss für das Vergütungsjahr und für das Folgejahr erreicht wird. Vergütungsjahr und Folgejahr bilden also den Bemessungszeitraum („Bemessungszeitraum“) für die Feststellung, ob ein entsprechender Erfolg des Unternehmens eingetreten ist und in der Folge zur Zahlung der variablen Vergütung führt. Wird die Planung im Vergütungsjahr oder im Folgejahr nicht erreicht, wird die variable Vergütung um 50 % gemindert. Wird die Planung sowohl im Vergütungsjahr als auch im Folgejahr nicht erreicht, entfällt die variable Vergütung für das Vergütungsjahr gänzlich.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die feste und variable Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit. Für die variable Vergütung ist zur Berechnung der anteiligen Vergütung des Jahres des Ein- oder Austritts aus dem Aufsichtsrat der Betrag maßgeblich, der für das entsprechende Geschäftsjahr nach Ablauf des Bemessungszeitraums insgesamt zu gewähren ist.

2. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrates, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 500,00 Euro.
3. Die Gesellschaft erstattet ferner jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und von diesem Recht Gebrauch macht.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien entrichtet die Gesellschaft.

§ 16 EINBERUFUNG UND ABHALTUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern (Großstadt) oder an einem Sitz der deutschen Wertpapierbörse, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, statt.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form und muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist des Satzes 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des nachfolgenden § 17 der Satzung.

§ 17 TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Aktienbesitzes durch das depotführende Institut bei der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG, STIMMRECHT

1. Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung sind regelmäßig:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers, soweit Prüfungspflicht besteht.
2. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Nicht voll eingezahlte Aktien gewähren kein Stimmrecht.
3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Satzungsänderungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, ansonsten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gemäß § 179 AktG (Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen), § 207 AktG (Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln) und § 221 AktG (Ausgabe insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).
4. Im Falle der Stimmgleichheit gilt – ausgenommen bei Wahlen – ein Antrag als abgelehnt.
5. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 19 VORSITZ

1. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen, im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, für das Rede- und Fragerecht zusammengekommen einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 20 ELEKTRONISCHE MEDIEN

1. An einer Hauptversammlung der Gesellschaft können insbesondere Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, im Wege einer Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 19 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führen.
2. Die Hauptversammlung kann in Bild und Ton über ein geeignetes elektronisches Medium unbegrenzt übertragen werden. Hierauf ist in der Einberufung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden. Zugelassene Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 3 Absatz 5 Wertpapierhandelsgesetz im Inland zugelassen sind.
4. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Absatz 1 AktG durch Kreditinstitute und ihnen nach § 128 Absatz 4 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Unternehmen an die Aktionäre nach § 128 Absatz 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Ebenso ist die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Absatz 1 AktG durch die Gesellschaft an Aktionäre gemäß § 125 Absatz 2 AktG auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 21 JAHRESABSCHLUSS

1. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Gewinnverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft und dessen Berichten zu prüfen.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates hierüber, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats hierüber sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auszulegen.

§ 22 GEWINNVERWENDUNG

1. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Absatz 2 AktG vom Aufsichtsrat schriftlich zu erstattenden Prüfungsberichts in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns.
2. Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 23 RÜCKLAGEN

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen beliebigen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Bei der Feststellung des gemäß der vorstehenden Bestimmung in die anderen Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresabschlusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

IV. SONSTIGES

§ 24 GRÜNDUNGS-AUFWAND

1. Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung in eine SE verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 Euro.
2. Die Gesellschaft trägt die mit einer Kapitalerhöhung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag, der im Kapitalerhöhungsbeschluss beziffert ist. Zu den Kosten gehören insbesondere Notarkosten, Rechtsanwaltskosten, Steuerberaterkosten, Handelsregisterkosten einschließlich der Veröffentlichungskosten und ggf. auch Kosten eines Sachgründungsberichts und Kosten der Wertgutachten für die Bewertung von Sacheinlagen.
3. Im Falle eines Börsengangs trägt die Gesellschaft die Emissionskosten bis zu einem Gesamtbetrag, der durch gesonderten Hauptversammlungsbeschluss festgelegt wird. Zu den Emissionskosten gehören neben den Kosten, die auch im Falle einer Kapitalerhöhung anfallen können, insbesondere auch die Zulassungsgebühr, Kosten der Veröffentlichung

lichung des Zulassungsantrages, Kosten des Prospekts sowie ggf. Börseneinführungsprovisionen der Kreditinstitute.

§ 25 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der
Urschrift der Urkunde beglaubige ich hiermit notariell.

Essen, 4. Mai 2012


(Dr. Thiemann)
Notar

